**Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen
Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung)
vom 15. Juni 2013**(ABl. 2013 S. 242)

 **Abschnitt IV
Die Konfirmation und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden**

**1. Herausforderungen**

|  |  |
| --- | --- |
| 184 | Die Konfirmation ist ein bedeutsames Zeichen evangelischen Lebens. Fast alle getauften Kinder lassen sich konfirmieren, und die Zahl der nicht getauften Kinder, die zur Konfirmationsvorbereitung angemeldet werden, wächst ständig. Auch die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Kirchengemeinden erfährt eine hohe Wertschätzung. |
| 185 | Eine Herausforderung für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden besteht darin, dass christlicher Glaube und christliches Leben nicht mehr selbstverständlich in familiären Zusammenhängen eingeübt werden. Darauf haben viele Kirchengemeinden mit zusätzlichen Angeboten für Kinder und Jugendliche reagiert: Tauferinnerungsgottesdienste, Kinderbibelwochen und besondere religionspädagogische Angebote in Kindergärten sind zum Beispiel weit verbreitete Formen. Da Kinder immer weniger Vorprägungen und Vorkenntnisse mitbringen, geht es in der Vorbereitung auf die Konfirmation darum, sie mit christlichen Lebensformen vertraut zu machen. |
| 186 | Eine weitere Herausforderung ist die Ausweitung der schulischen Lebenswelt. Mit der Entwicklung hin zu Ganztagsschulen verändert sich die Situation für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden. Die klassische Form des Unterrichts an einem Nachmittag ist trotz der sogenannten „freien“ Nachmittage für die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden oft nicht mehr möglich. Alternative Formen wie zum Beispiel Samstagsunterricht oder neue Formen der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit Schulen, einschließlich der Abstimmung mit dem Religionsunterricht, gewinnen an Bedeutung. Die Verantwortlichen in der Kirche bemühen sich auf allen Ebenen um entsprechende Regelungen und Koordination.  |
| 187 | Die Zeit des Erwachsenwerdens hat sich gedehnt. Einerseits wird die Kindheit immer früher als leistungsorientierte Vorbereitung auf die Welt der Erwachsenen gestaltet. Andererseits reicht die Lebensphase der Jugend weit in das Erwachsenenleben hinein. Dennoch bleibt die Adoleszenz eine Zeit großer Veränderung und Krisen. Sie markiert in zunehmend diffusen und individuell unterschiedlichen Prozessen des Heranwachsens den lebensgeschichtlichen Übergang. Die Kirchen haben die Aufgabe, den Gedanken der Entbindung aus Kindheitsmustern aufzunehmen, ohne die Konfirmation darauf zu reduzieren.  |
| 188 | In vielen Kirchengemeinden hat sich die Arbeit mit den Eltern beziehungsweise den Sorgeberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden etabliert. Die Erwachsenen suchen nach Orientierung für die Aufgabe der Begleitung, was sich exemplarisch in Fragen zur Gestaltung der häuslichen Feier der Konfirmation zeigt. Fragen nach dem christlichen Glauben und Leben haben dabei auch einen festen Ort. Diese Fragen gilt es ernst zu nehmen. |
| 189 | Für die heutigen Lebenswelten der Jugendlichen ist es kennzeichnend, dass sie ihre Freizeit selbstbestimmt gestalten und sich nur ungern durch regelmäßige Gruppenangebote festlegen lassen. Gleichzeitig gibt es eine hohe Bereitschaft zum freiwilligen Engagement. Sie zeigt sich darin, dass sich jugendliche Konfirmierte zum Beispiel als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden engagieren. Darin liegt für die Gemeinden eine große Chance. |
| 190 | In den letzten Jahren ist das Interesse an Jubiläen, vor allem an der Feier der Goldenen Konfirmation, stetig gewachsen. Diesem Interesse an besonderen Gottesdiensten gilt es zu entsprechen. |

**2. Biblisch-theologische Orientierungen**

**2.1 Grundlegung**

|  |  |
| --- | --- |
| 191 | Die Konfirmation bestärkt als Antwort auf die zuvorkommende Gnade Gottes (im Sinne des sola gratia) Leben und Glauben, die aus der Taufe erwachsen. Sie geht aus der Taufe hervor, jedoch nicht wie die Taufe selbst auf eine besondere biblische Weisung zurück. Vielmehr ist sie geschichtlich in den reformatorischen Kirchen gewachsen. In der Konfirmation verschmelzen miteinander verschiedene Elemente der kirchlichen Tradition. Deshalb bestimmen den Konfirmationsgottesdienst sehr verschiedene Motive. Sie können unterschiedlich betont werden. Der Konfirmation geht die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden voraus, in der die Jugendlichen die Bedeutung des christlichen Glaubens für ihr Leben erfahren. Über die Motive und Traditionen, die diese wichtige Arbeit leiten, sollen sich die Kirchenvorstände gemeinsam mit den Pfarrerinnen und Pfarrern Klarheit verschaffen. |

**2.2 Die verschiedenen Motive der Konfirmation**

|  |  |
| --- | --- |
| 192 | Die Konfirmation nimmt die kirchliche Tradition der Firmung auf. Die Firmung entstand nach Etablierung der Kindertaufe in einem langen Prozess, in dem sich der Zusammenhang von Wassertaufe, Geistgabe durch Salbungen und Kommunion mit Brot und Wein im Vollzug der Taufe aufzugliedern begann. In der Christenheit entwickelten sich drei gottesdienstliche Handlungen, die zu unterschiedlichen Zeiten im Leben eines Menschen stattfinden: Neben die Taufe mit Wasser traten die Erstkommunion und die vom Bischof zu vollziehende Firmung als Salbung mit dem Heiligen Geist. Die Firmung ist Bekräftigung der Taufe und soll den Firmling für das christliche Leben stärken. Die Handauflegung steht für die Stärkung durch den Heiligen Geist. Dieser Vorgang findet sich auch in der Grundform der Worte bei der Einsegnung in evangelischen Kirchen wieder: „Nimm hin den Heiligen Geist, Schutz und Schirm vor allem Argen, Stärke und Hilfe zu allem Guten“ (Martin Bucer). |
| 193 | Die Konfirmation der reformatorischen Kirchen setzte einen neuen Akzent. Die Reformatoren bezogen die Konfirmation in erster Linie auf das Abendmahl. Es sollte würdig empfangen werden. Daraus entstand schließlich die Unterweisung vor der Zulassung zum Abendmahl. Die Konfirmation und die vorausgehende Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden stehen in dieser Tradition der unterweisenden Vorbereitung. Feier des Abendmahls und Konfirmation gehören deshalb thematisch zusammen. |
| 194 | Seit dem 18. Jahrhundert ist ein weiteres Motiv dazugekommen. Es speist sich aus der modernen Vorstellung, nach der die religiösen Überzeugungen des Menschen in seiner Subjektivität verankert sind: Die Konfirmation wurde vor allem im Pietismus als die Entscheidung der einzelnen Heranwachsenden verstanden, sich zu ihrer Taufe zu bekennen. Die Konfirmation wird in dieser Tradition als Entscheidung für den Glauben verstanden. |
| 195 | Dieser Vorstellung entsprach auch die aufgeklärte Überzeugung, dass Menschen mit dem Übergang ins Erwachsenenleben religionsmündig werden. Aus dieser Sicht ist die Konfirmation ein Übergangsritual, welches das Ende der Kindheit und den Beginn des Erwachsenenlebens markiert. Daraus ist die Gleichsetzung der Konfirmation mit dem Beginn der mündigen Mitarbeit in der Kirchengemeinde und der Zuerkennung bestimmter Rechte erwachsen. |

**2.3 Die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten**

|  |  |
| --- | --- |
| 196 | Weil Gott die Menschen ihr ganzes Leben lang stärken und trösten will, endet die Verantwortung der Kirche für die Konfirmierten nicht mit der Konfirmation. Deshalb wird vom konfirmierenden Handeln der Kirche gesprochen, welches das ganze Leben der Getauften begleitet. Die frohe Botschaft, dass nichts uns von der Liebe Gottes scheiden kann (Röm 8,39), will die Kirche Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen so bezeugen, dass sie daraus Lebenssinn gewinnen können. |
| 197 | Die Konfirmierten sollen ermutigt werden, als Christinnen und Christen zu leben. Kirchengemeinden und andere kirchliche Einrichtungen sollen deutlich machen, dass Konfirmierte am kirchlichen Leben teilhaben und Verantwortung übernehmen können. Der Weg der Konfirmierten in das Leben als erwachsene Christinnen und Christen soll durch Fürbitte begleitet werden. |

**3. Richtlinien und Regelungen**

**3.1 Die Verantwortung für den Konfirmationsunterricht und die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden**

|  |  |
| --- | --- |
| 198 | Für Ziele und Struktur der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden ist der Kirchenvorstand unter Beachtung der geltenden Rahmenvorgaben verantwortlich. |
| 199 | Die Durchführung des Unterrichts obliegt den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern. In die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden können Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen einbezogen werden. Andere Haupt- und Ehrenamtliche, insbesondere konfirmierte Jugendliche, sollen zur Mitarbeit und Mitwirkung eingeladen werden. |
| 200 | Die Arbeit mit Eltern oder Sorgeberechtigten während der Zeit bis zur Konfirmation bietet die Chance, über Fragen des Glaubens, des christlichen Lebens und der Erziehung ins Gespräch zu kommen. |
| 201 | Die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden, der Unterricht und die Konfirmation können für mehrere Seelsorgebezirke oder Kirchengemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden. |

**3.2 Taufe, Kirchenmitgliedschaft und Konfirmation**

|  |  |
| --- | --- |
| 202 | Die Konfirmation setzt die Taufe und die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche voraus. Auch Jugendliche, die nicht getauft sind oder einer anderen Kirche angehören, sind eingeladen, an der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden teilzunehmen. |
| 203 | Für nicht getaufte Konfirmandinnen und Konfirmanden geschieht die Vorbereitung auf ihre Taufe während der Zeit bis zur Konfirmation. In Absprache mit der zu taufenden Konfirmandin bzw. dem Konfirmanden soll ein geeigneter Zeitpunkt für die Taufe gefunden werden. Diese kann auch im Konfirmationsgottesdienst stattfinden, wenn sie als eigenständige Handlung erkennbar bleibt. Es sind keine Patinnen und Paten erforderlich. Die Konfirmation darf nicht mit dem Verweis auf die zuvor erfolgte Taufe verweigert werden. |
| 204 | Getaufte Jugendliche, die nicht der evangelischen Kirche angehören, müssen vor der Konfirmation in die evangelische Kirche eintreten. Der Eintritt geschieht durch Erklärung der Eltern oder der Sorgeberechtigten, ab dem 14. Lebensjahr durch eigene Erklärung der Konfirmandin oder des Konfirmanden (vgl. Abschnitt I 3.3). |

**3.3 Einladung und Anmeldung**

|  |  |
| --- | --- |
| 205 | Die Einladung, an der Konfirmationsvorbereitung teilzunehmen, richtet sich an alle evangelischen Mädchen und Jungen und ungetauften Kinder evangelischer Eltern oder Sorgeberechtigter, in der Regel ab dem 13. Lebensjahr. |
| 206 | Wenn nicht getaufte Mädchen oder Jungen konfirmiert werden möchten, ist der Unterricht zugleich die Vorbereitung auf die Taufe. |
| 207 | Für eine zweiphasige Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation können bereits die Neun- bis Zehnjährigen eingeladen werden. Die Konfirmation setzt in der Regel die Religionsmündigkeit voraus. Liegt der Zeitpunkt der Konfirmation vor dem 14. Geburtstag und damit vor dem Erreichen der Religionsmündigkeit, so ist die Zustimmung beider Eltern oder aller Sorgeberechtigten zur Konfirmation notwendig.  |
| 208 | Die Jugendlichen sind durch ihre Eltern oder Sorgeberechtigten beim zuständigen Pfarramt anzumelden. Religionsmündige nach Vollendung des 14. Lebensjahres können sich selbst anmelden. Bei der Anmeldung werden gegebenenfalls der Taufschein und die Bestätigung der Kirchenmitgliedschaft vorgelegt. |
| 209 | Wollen Jugendliche an der Konfirmationsvorbereitung in einer anderen Kirchengemeinde teilnehmen, ist eine Bescheinigung über die Zustimmung der zuständigen Pfarrerin oder des zuständigen Pfarrers erforderlich. |
| 210 | Konfirmandinnen und Konfirmanden, die ihren Wohnort wechseln, erhalten zur Anmeldung in der neuen Kirchengemeinde eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht. |
| 211 | Die verpflichtenden Termine der Zeit der Vorbereitung auf die Konfirmation sind von den Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie von den Eltern oder Sorgeberechtigten bei der Anmeldung als verbindlich anzuerkennen. |

**3.4 Die Teilnahme der Konfirmandinnen und Konfirmanden an Gottesdienst und Abendmahl**

|  |  |
| --- | --- |
| 212 | Die Vorbereitung auf die Konfirmation beginnt mit einem Gemeindegottesdienst, zu dem die Eltern oder Sorgeberechtigten der Konfirmandinnen und Konfirmanden eingeladen werden. |
| 213 | Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen regelmäßig Gottesdienste besuchen und an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt werden. Ihre Anliegen und Fragen sollen zur Geltung kommen. |
| 214 | Der Teilnahme am Abendmahl geht eine Einführung in Sinn und Bedeutung des Abendmahls voraus. Auch dann, wenn in der Kirchengemeinde Kinder zum Abendmahl zugelassen sind, muss eine angemessene Hinführung der Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung Teil der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden sein. |

**3.5 Der Vorstellungsgottesdienst**

|  |  |
| --- | --- |
| 215 | Vor der Konfirmation stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden persönlich in einem von ihnen mitgestalteten Gottesdienst der Kirchengemeinde vor. Sie zeigen in diesem Gottesdienst, dass sie sich mit den Fragen des Glaubens auseinandergesetzt haben. |
| 216 | Der Vorstellungsgottesdienst soll nicht mit einer Prüfung verbunden sein. |

**3.6 Der Konfirmationsgottesdienst**

|  |  |
| --- | --- |
| 217 | Im Konfirmationsgottesdienst wird den Konfirmandinnen und Konfirmanden die ihnen in der Taufe zugesprochene Gnade Gottes bezeugt. Die Verantwortung für den Konfirmationsgottesdienst liegt bei den Pfarrerinnen und Pfarrern. Es ist wünschenswert, dass Personen, die in der Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden mitgewirkt haben, am Konfirmationsgottesdienst beteiligt werden. |
| 218 | Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sprechen mit der Gemeinde das Bekenntnis des christlichen Glaubens und bekräftigen, dass sie mit Gottes Hilfe danach leben wollen. |
| 219 | Jeder Konfirmandin und jedem Konfirmand wird ein Bibelwort als Konfirmationsspruch zugesprochen. |
| 220 | Den Konfirmandinnen und Konfirmanden wird unter Handauflegung der Segen Gottes zugesprochen. Mit ihnen wird das Abendmahl gefeiert, und sie werden zur Nachfolge Jesu eingeladen. Die inhaltliche Zusammengehörigkeit von Konfirmation und Abendmahl erfordert keine zeitliche Zusammenlegung. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden in die Fürbitte eingeschlossen. |
| 221 | Der Kirchenvorstand entscheidet über den Zeitpunkt des Konfirmationsgottesdienstes im Kirchenjahr. Mit Rücksicht auf die besondere Botschaft der großen christlichen Feste sollen an den beiden Oster- und Pfingsttagen und am Himmelfahrtstag keine Konfirmationen stattfinden. |

**3.7 Die Konfirmationsfeier**

|  |  |
| --- | --- |
| 222 | Den Eltern oder Sorgeberechtigten sollen Anregungen und Hilfen gegeben werden, die Feier so zu gestalten, dass sie dem Sinn der Konfirmation entspricht. |

**3.8 Die Konfirmation Einzelner**

|  |  |
| --- | --- |
| 223 | Die Konfirmation einzelner Jugendlicher und Erwachsener findet grundsätzlich nach einer angemessenen Vorbereitung in einem Gemeindegottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahls statt. |
| 224 | Für religionsmündige Minderjährige und Erwachsene, die getauft werden, ist keine Konfirmation erforderlich. |

**3.9 Ablehnung oder Zurückstellung von der Konfirmation und Rechtsbehelfe**

|  |  |
| --- | --- |
| 225 | Die Pfarrerin oder der Pfarrer entscheidet im Einzelfall, ob die Konfirmation nach der kirchlichen Ordnung durchgeführt werden kann. Hat die Pfarrerin oder der Pfarrer Bedenken zu konfirmieren, so hat ein Gespräch mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden und den Eltern oder Sorgeberechtigten stattzufinden. Im Zweifelsfall entscheidet der Kirchenvorstand über die Zulässigkeit der Amtshandlung. |
| 226 | Kommt die Pfarrerin oder der Pfarrer zu der Überzeugung, dass die Konfirmation zurückgestellt werden soll, entscheidet darüber der Kirchenvorstand nach Anhörung der Konfirmandin oder des Konfirmanden und der Eltern oder Sorgeberechtigten. |
| 227 | Die Zurückstellung oder Ablehnung der Konfirmation von Jugendlichen unter 14 Jahren ist den Eltern oder Sorgeberechtigten, ansonsten der Konfirmandin oder dem Konfirmand, schriftlich mitzuteilen. Dabei sind die Eltern oder Sorgeberechtigten sowie religionsmündige Konfirmandinnen und Konfirmanden auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sie dagegen Einspruch beim Dekanatssynodalvorstand erheben können. |
| 228 | Gründe für eine Zurückstellung sind insbesondere, wenn die Konfirmandin oder der Konfirmand die Verpflichtungen zur Teilnahme an den Veranstaltungen im Rahmen des Unterrichts – trotz mehrfacher Ermahnung und bei Jugendlichen unter 14 Jahren nach Rücksprache mit den Eltern oder Sorgeberechtigten – nicht einhält oder ihr oder sein Verhalten einen geregelten Ablauf des Unterrichts unmöglich macht. |
| 229 | Die Zurückstellung ist vom Kirchenvorstand aufzuheben, wenn der Grund für die Zurückstellung nicht mehr gegeben ist. Eine Zurückstellung von der Konfirmation kann bis zu vier Wochen vor dem geplanten Konfirmationstermin erfolgen. Wird eine Zurückstellung aufgehoben, so ist die Konfirmation gegebenenfalls nachzuholen. |
| 230 | Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer entgegen der Entscheidung des Kirchenvorstands oder des Dekanatssynodalvorstands überzeugt, die Konfirmation aufgrund ihres oder seines Ordinationsversprechens nicht verantworten zu können, ist die Konfirmation von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan einer anderen Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer zu übertragen. |

**3.10 Rechtliche Wirkungen der Konfirmation**

|  |  |
| --- | --- |
| 231 | Die Konfirmation berechtigt zur Teilnahme am Abendmahl in eigener Verantwortung und zur Übernahme des Patenamtes. |
| 232 | Mit der Konfirmation der oder des Getauften endet das Patenamt als kirchliches Amt. |

**3.11 Beurkundung und Bescheinigung**

|  |  |
| --- | --- |
| 233 | Die Konfirmation wird als kirchliche Amtshandlung nach der Kirchenbuchordnung beurkundet. Über die Konfirmation wird eine Bescheinigung ausgestellt. |

**3.12 Jubiläen**

|  |  |
| --- | --- |
| 234 | Jubiläen sind ein guter Anlass, um den Dank für den Segen Gottes zum Ausdruck zu bringen. So kann beispielsweise die Goldene Konfirmation als Segenshandlung die Konfirmation bekräftigen. Der Kirchenvorstand soll das Anliegen unterstützen, Konfirmationsjubiläen mit einem Gottesdienst zu feiern. |